www.maerkische-heide.de

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE

Märkische Heide

Jahrgang 16 | Märkische Heide, den 1. August 2019 | Nummer 8

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide am 01.07.2019 Seite 2
- Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg am 1. September 2019 Seite 3
- Wahlbekanntmachung Seite 4
- Bekanntmachung der Satzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnen an der Lübbener Straße“ der Gemeinde Märkische Heide OT Dürrenhofe Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Dahme - Spreewald
  Befristete Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern Seite 6
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in Kraft getreten Seite 8
- Info-Brief des Ministeriums für Bildung, Jugend und Soziales des Landes Brandenburg zur Elternbeitragsfreiheit ab 01.08.2019 Seite 9
- Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten für die Kindereinrichtungen einschließlich Hort der Gemeinde Märkische Heide für das Jahr 2020 Seite 12
- Einladung zum Gemeindeausscheid der Kinder- und Jugendfeuerwehren Seite 12
- Informationen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau
  o Hinweis zum Lastschrifteinzug Seite 13
  o Trinkwasserwerte Seite 13
  o Entsorgungstermine Seite 13
- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenbrück - Neu Schadow Seite 13
- Satzung der Jagdgenossenschaft Glietz Seite 14
- Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung Seite 19

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Kontakt

Telefon:	035471 851-0
Telefax:	03 5471 851-55
oder	035471 851-17
Internet:	www.maerkische-heide.de
E-Mail:	info@maerkische-heide.de

Amtliche Bekanntmachungen

De Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 01.07.2019 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2019 – 34

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, der Durchführung des vereinfachten Umlegungsverfahrens „Alte Hauptstraße“ im Ortsteil Hohenbrück die Zustimmung zu erteilen. Mit der Durchführung wird das Vermessungsbüro C. Ebert, Bahnhofstraße 9, 15926 Luckau beauftragt. Das vorläufige Verfahrensgebiet umfasst die Flurstücke 16/1, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 37, 62, 63, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 67/3, 68/1, 68/2, 68/3, 69, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72, 73, 102, 400, Flur 2, Gemarkung Hohenbrück.

Der Beschluss wurde mit 14 Ja-Stimmen und einer Enthaltung gefasst.

Beschluss Nr. 2019 – 41

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis zum gemeindeeigenen Flurstück 495, Flur 1, Gemarkung Gröditsch, in Form eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts. Der Ausübungsbereich der Baulast auf dem Grundstück der Grundschule Gröditsch umfasst eine Länge von ca. 40,00 m und einer Breite von ca. 4,00 m und ist in der beigefügten Flurkarte als blaue Linie gekennzeichnet.

Der Beschluss wurde mit 13 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen gefasst.

Beschluss Nr. 2019 – 42

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, die Arbeiten Rekonstruktion des Hartplatzes Grundschule Gröditsch an die Firma alpina ag aus Cottbus zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 15 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2019 – 43

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, die Eilentscheidung zur Vergabe der HLS-Installation für das Bauvorhaben -Neubau eines Feuerwehrgerätehauses- im OT Wittmannsdorf zu genehmigen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 15 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2019 – 44

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, die Eilentscheidung zur Vergabe der Fliesenlegerarbeiten für das Bauvorhaben -Neubau eines Feuerwehrgerätehauses- im OT Wittmannsdorf zu genehmigen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 15 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2019 – 45

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, die Eilentscheidung zur Vergabe der Elektroarbeiten für das Bauvorhaben -Neubau eines Feuerwehrgerätehauses- im OT Wittmannsdorf zu genehmigen.

Der Beschluss wurde mit 12 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen gefasst.

Beschluss Nr. 2019 – 47

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, dem vorliegenden Durchführungsvertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen an der Lübbener Straße“ im Ortsteil Dürrenhofe das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 15 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2019 – 48

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, den Vorschlägen zur Abwägung der Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum 1. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen an der Lübbener Straße“ im Ortsteil Dürrenhofe gemäß Anlage zu folgen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 15 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2019 – 49

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, unter Beachtung des Abwägungsergebnis vom 01.07.2019, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen an der Lübbener Straße“ im Ortsteil Dürrenhofe mit der Planbegründung, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu billigen und als Satzung festzusetzen. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 15 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2019 – 50

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, dem Antrag auf Baugenehmigung –Überdachung an vorhandene Scheune zur Nutzung als Unterstell- und Lagerfläche- Gemarkung Plattkow, Flur 1, Flurstück 27 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 15 Ja-Stimmen gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2019 – 35

Die Gemeinde Märkische Heide beschloss den Erwerb einer Straßenverkehrsfläche von gesamt ca. 3.500 m² der Flurstücke 21, 35 und 36, Flur 2, Gemarkung Neu Schadow. Die kaufgegenständlichen Flächen befinden sich unmittelbar hinter dem Ortsausgang Pretschen in Richtung Alt-Schadow. Die kaufgegenständlichen Flächen sind Bestandteil der asphaltierten Ortsverbindungsstraße von Pretschen nach Alt-Schadow. Baulastträger dieser Verkehrsfläche ist die Gemeinde Märkische Heide.

Der Grundstückserwerb erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), wonach der Straßenbaulastträger das Eigentum an der Straße dienenden Grundstücke erwerben soll.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 15 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2019 – 36

Die Gemeinde Märkische Heide beschloss den Erwerb des Flurstücks 122, Flur 1, Gemarkung Neu Schadow mit einer Gesamtgröße von 22 m². Die kaufgegenständliche Fläche ist Bestandteil der asphaltierten Gemeindestraße „Große Dorfstraße“ in der Ortslage Neu Schadow. Baulastträger dieser Verkehrsfläche ist die Gemeinde Märkische Heide.

Der Grundstückserwerb erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), wonach der Straßenbaulastträger das Eigentum an der Straße dienenden Grundstücke erwerben soll.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 15 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2019 – 37

Die Gemeinde Märkische Heide beschloss den Erwerb des Flurstücks 335, Flur 1, Gemarkung Gröditsch mit einer Gesamtgröße von 216 m². Die kaufgegenständliche Fläche ist Bestandteil der asphaltierten Gemeindestraße „An den Wiesen“ in der Ortslage Gröditsch. Baulastträger dieser Verkehrsfläche ist die Gemeinde Märkische Heide.

Der Grundstückserwerb erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), wonach der Straßenbaulastträger das Eigentum an der Straße dienenden Grundstücke erwerben soll.
Der Beschluss wurde einstimmig mit 15 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2019 – 38
Die Gemeinde Märkische Heide beschloss den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 150 m² des gemeindeeigenen Flurstücks 572, Flur 2, Gemarkung Dollgen.
Der Grundstücksverkauf erfolgt entsprechend § 79 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), wonach die Gemeinde Vermögensgegenstände veräußern darf, welche sie in absehbarer Zeit nicht braucht. Die Verwaltung wird beauftragt, das Vermessungsbüro C. Ebert aus Luckau mit der Teilungsvermessung des Flurstücks 572 entsprechend des vorliegenden Teilungsentwurfes zu beauftragen und den Grundstücksverkauf beurkunden zu lassen.
Der Beschluss wurde einstimmig mit 15 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2019 – 39
Die Gemeinde Märkische Heide beschloss den Verkauf des gemeindeeigenen Flurstücks 720, Flur 2, Gemarkung Wittmannsdorf mit einer Gesamtgröße von 520 m².
Der Grundstücksverkauf erfolgt entsprechend § 79 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), wonach die Gemeinde Vermögensgegenstände veräußern darf, welche sie in absehbarer Zeit nicht braucht. Die Verwaltung wird beauftragt den Grundstücksverkauf beurkunden zu lassen.
Der Beschluss wurde einstimmig mit 15 Ja-Stimmen gefasst.

Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Marita Nowigk
Vorsitzende
der Gemeindevertretung

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg am 1. September 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Märkische Heide liegt in der Zeit **vom 5. August 2019 bis 9. August 2019 bei der Gemeindeverwaltung Märkische Heide, Einwohnermeldeamt, Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen** zur Einsicht-nahme nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes aus. Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:
   Montag, 5. August 2019: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
   Dienstag, 6. August: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
   Mittwoch, 7. August: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
   Donnerstag, 8. August: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
   Freitag, 9. August: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
   Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 5. bis 17. August 2019, spätestens am 17. August 2019 bis 12:00 Uhr**, zu den allgemeinen Öffnungszeiten bei der oben genannten Wahlbehörde Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Landtagswahl bis **spätestens zum 4. August 2019** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. **Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis**
   Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Eine wahlberechtigte Person, die, ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.
   Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **17. August 2019** zu stellen. Er muss enthalten: Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
   Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu stellen.
5. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

   a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 17. August 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 17. August 2019) versäumt hat,
   b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15.00 Uhr am Wahltag (1. September 2019) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **30. August 2019, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (1. September 2019) gestellt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (1. September 2019) stellen.
Wer den **Antrag** für eine **andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:
   - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
   - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
   - ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen blauen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen hellroten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen hellroten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen weißen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem hellroten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.
Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Märkische Heide OT Groß Leuthen, den 22.07.2019

Ilka Paulick
Wahlleiterin Gemeinde Märkische Heide

Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag - 01.09.2019** findet die **Wahl zum Landtag Brandenburg** statt.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Märkische Heide ist in folgende 15 Wahlbezirke eingeteilt:

WBZ 0001	Biebersdorf, FF-Gerätehaus, Dorfstraße 25
WBZ 0002	Dollgen, Gemeindehaus Dollgener Eck, Dollgener Dorfstraße 21 a
WBZ 0003	Dürrenhofe, Jugendclub, Schlepziger Weg (Sportplatz)
WBZ 0004	Groß Leine/Glietz, Gemeinderaum, Gartengasse 8
WBZ 0005	Groß Leuthen, Verwaltungsgebäude, Schlossstraße 13 a
WBZ 0006	Gröditsch, Grundschule, Schulstraße 29
WBZ 0007	Hohenbrück-Neu Schadow, Jugendclub Neu Schadow, Große Dorfstraße 3
WBZ 0008	Kuschkow, Gemeinderaum, Pretschener Straße 26
WBZ 0009	Klein Leine, Gemeinderaum, Waldower Straße 13
WBZ 0010	Leibchel, Gemeinderaum, Leibcheler Dorfstraße 33
WBZ 0011	Schuhlen-Wiese, Gemeindebegegnungszentrum, Dorfaue 1 a
WBZ 0012	Wittmannsdorf-Bückchen, Gemeinderaum, Zur Kirche 12
WBZ 0013	Pretschen/Platikow, Mehrgenerationsraum, Am Landgut 1
WBZ 0014	Alt-Schadow, Feuerwehrraum, Spreestraße 1
WBZ 0015	Krugau, Gemeinderaum, Krugauer Dorfstraße 37

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit bis einschließlich 04.08.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide, Schlossstraße 13 a in 15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltage im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,
und
die **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Märkische Heide OT Groß Leuthen, den 22.07.2019

LANDKREIS DAHME-SPREEWALD
(Dienstsiegel der Wahlbehörde)
GEMEINDE MÄRKISCHE HEIDE

Die Wahlbehörde

(Handschriftliche Unterschrift)

Bekanntmachung der Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnen an der Lübbener Straße" der Gemeinde Märkische Heide OT Dürrenhofe Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Beschluss-Nr. 2019 – 49 vom 01.07.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen an der Lübbener Straße" im Ortsteil Dürrenhofe gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnen an der Lübbener Straße" im Ortsteil Dürrenhofe in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und den Textlichen Festsetzungen – Teil B sowie der Begründung und allen weiteren Anlagen in der Amtsverwaltung der Gemeinde Märkische Heide (Bauamt), Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide, Ortsteil Groß Leuthen zu den Dienstzeiten

Dienstag	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr und
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Märkische Heide, den 01.08.2019

Annett Lehmann
Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen Fassung

Befristete Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

Allgemeinverfügung

1. Hiermit verfüge ich gem. §§ 44, 45, 126 BbgWG i. v. m. § 26, 33, 100 WHG und § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern:

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr untersagt.

Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das Gebiet:

der Gemeinde Märkische Heide,
des Amtes Unterspreewald,
des Amtes Lieberose/ Oberspreewald,
der Stadt Lübben.

2. Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung können bei der verfügenden Behörde beantragt werden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

A.
Nach der extremen Trockenheit des vorhergegangenen Jahres 2018 hat die anhaltend warme und trockene Wetterlage erneut in den Fließgewässern des Einzugsgebietes der Spree zu sehr geringen Durchflüssen geführt. Der natürliche Wasserhaushalt leidet immer noch unter den Folgen der Trockenheit des Vorjahres. Zudem hat sich auch im

Jahr 2019 eine seit mehreren Wochen andauernde Niedrigwassersituation eingestellt. Mit der Situation sind negativen Auswirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt und die Eigenschaften des Wassers verbunden.

Die Oberflächengewässer müssen daher vor jeder vermeidbaren weiteren Beeinträchtigung geschützt werden. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass Wasserentnahmen, die den Abfluss der Fließgewässer verringern können, eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

B.

Nach § 100 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist der Landkreis untere Wasserbehörde und als solche gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 26 Abs. 2 WHG dürfen in den Grenzen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Eigentümer und Anlieger der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke Gewässer ohne Erlaubnis und Bewilligung benutzen. Nach § 45 BbgWG gelten § 43 Abs. 2 und § 44 BbgWG sinngemäß.

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauches oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um

1. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben des Maßnahmeprogramms erreicht werden,
3. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
4. Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein- sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Wassers oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Nach § 29 Abs. 2 BbgWG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis – auch befristet – widerrufen werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Auf Grund der Entwicklung der Abflusssituation sind effektive Niedrigwasserbemessungen und -bewirtschaftungen unumgänglich. So sind z.B. in Niedrigwasserzeiten Maßnahmen zu ergreifen, die bewirken, dass Wasserentnahmen, die den Abfluss der Spree verringern können, eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

Die Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ergibt sich eben aus der Sicherstellung der Mindestabflüsse im unteren Spreegebiet und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um das Ökosystem nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Mit der Gewährleistung von Mindestabflüssen sind außerdem bestimmte Nutzungsansprüche der Unterlieger sicherzustellen.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung und einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entgegen zu wirken, ist es daher erforderlich das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern, einzuschränken. Die Allgemeinverfügung ist auch geeignet, die wassermengenmäßigen – und wassergütebezogenen Anforderungen die sich aus dem BbgWG und dem WHG ergeben, zu begegnen.

Die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ist auch verhältnismäßig. Den Eigentümern und Anliegern wird die Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung während der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr untersagt, d. h. es erfolgt keine vollständige, sondern nur eine zeitlich und technisch beschränkte Untersagung.

C.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Einschränkung ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch der Zustand des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtungen aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen wäre dem Zweck zuwiderlaufen einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemein-verfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

6

Hinweis:
Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergassee 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei einem in der Fußzeile genannten Verwaltungsstandort schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Im Auftrag
gez. Braschwitz

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in Kraft getreten

Von der Landesregierung wurde am 2. April 2019 die Rechtsverordnung zum LEP HR beschlossen. Am 13. Mai 2019 wurde die Rechtsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg verkündet. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist somit am 1. Juli 2019 in Kraft getreten.

Die Landesregierung hat sich mit den von Seiten der Kommunen im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken auseinander gesetzt und diese abgewogen. Die Abwägungsübersichten zu den beiden Planentwürfen stehen auf der Webseite www.gl.berlin-brandenburg.de zur Einsichtnahme und zum Download bereit.

Gemäß Artikel 8 Abs. 4 des Landesplanungsvertrages wird der Plan bei allen Behörden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt. In der Gemeinde Märkische Heide kann der Abdruck des Gesetz- und Verordnungsblattes von jedermann in der Amtsverwaltung (Bauamt), Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, zu den Dienstzeiten:

Dienstag	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr und
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Ausweitung der Kita-Elternbeitragsfreiheit

Liebe Eltern,

an der Kindertagesbetreuung sollen alle Kinder teilnehmen können, egal, wie viel Geld die Eltern verdienen. Deshalb ist in Brandenburg bereits ab dem 1. August 2018 das letzte Jahr vor der Einschulung für alle Kinder beitragsfrei. Nun folgt ab dem 1. August 2019 ein weiterer Schritt:
Alle Kinder aus Familien, die Sozialtransferleistungen erhalten oder deren Eltern nur über ein geringes Einkommen verfügen, sind ebenfalls beitragsfrei.

Diese Ausweitung der Beitragsfreiheit gilt für Kinder

- in der Krippe (bis vollendetem 3. Lebensjahr),
- im Kindergarten (vom 3. Lebensjahr bis zum Jahr vor der Einschulung; das letzte Jahr vor Einschulung ist ohnehin beitragsfrei),
- im Hort (bis zum Ende der Grundschule) und
- in der Kindertagespflege.

Es kommt nicht auf die Länge der Betreuungszeit an. Alle Betreuungsumfänge sind beitragsfrei.

Bitte prüfen Sie, ob Sie beitragsfrei sind. Ihre Kita-Leitung, Ihr Kita-Träger oder Ihr Jugendamt unterstützen Sie gern dabei.

Wer profitiert von der Ausweitung der Beitragsfreiheit ab dem 1. August 2019?

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz des Bundes („Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“) wurde die Beitragsfreiheit auf Eltern ausgeweitet, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes,
- einen Kinderzuschlag zum Kindergeld oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Wenn Sie derartige Leistungen beziehen, müssen sie ab dem 1. August 2019 keine Elternbeiträge entrichten, egal ob ihr Kind die Krippe, den Kindergarten oder den Hort besucht oder in der Kindertagespflege betreut wird. Auch sogenannte „Aufstocker“ sind beitragsfrei.
Mit dem Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetz und der zugehörigen Kita-Beitragsbefreiungsverordnung werden ab dem 1. August 2019 auch andere Geringverdienende von den Elternbeiträgen freigestellt, die keine der fünf genannten Sozialleistungen erhalten.

Wer gehört zu den Geringverdienenden?

Für Kinder von Geringverdienen dürfen keine Elternbeiträge erhoben werden, wenn das **Netto-Haushaltseinkommen** im Kalenderjahr **unter 20.000** Euro liegt. Das Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen **aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern**.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Anzahl der kindergeld-berechtigter Kinder	Höhe des Kindergeldes in Euro im Monat	Höhe des Kindergeldes in Euro im Jahr	Einkommensgrenze Geringverdienende nach § 2 Absatz 1 Satz 3 und § 3 KitaBBV (20.000 Euro Haushaltsnettoeinkommen ohne Kindergeld, Baukindergeld und Eigenheimzulage) in Euro
1	204,00	2.448,00	22.448,00
2	408,00	4.896,00	24.896,00
3	618,00	7.416,00	27.416,00
4	853,00	10.236,00	30.236,00
5	1.088,00	13.056,00	33.056,00
6	1.323,00	15.876,00	35.876,00
7	1.558,00	18.696,00	38.696,00
8	1.793,00	21.516,00	41.516,00

Wie werde ich beitragsfrei?

Gehören Sie zu den **Empfängern von Sozialtransferleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Leistungen für Asylbewerber, Kinderzuschlag oder Wohngeld)** legen Sie bitte zu **Beginn des Kita-Jahres** Ihren **aktuellen Leistungsescheid** in der Kita oder beim Kita-Träger vor. Solange die Sozialleistungen bewilligt sind, solange sind sie beitragsfrei. Ändert sich etwas, wird z.B. die Bewilligung der Sozialleistungen verlängert, legen Sie den neuen Bescheid bitte wieder in der Kita oder beim Kita-Träger vor. Weitere Einkommensnachweise müssen sie nicht vorlegen.

Ob Sie **Geringverdienende** sind, wird anhand der Einkommensnachweise festgestellt, die Sie - wie bisher – in allen anderen Fällen zur Festsetzung der Elternbeiträge in der Kita oder beim Kita-Träger vorzulegen haben. Die Kita-Leitung oder Kita-Träger wird sie hierbei beraten, insbesondere wenn sie über ein Einkommen verfügen, dass monatlich schwankt.

Es ist egal, welcher Einkommensbegriff in der Elternbeitragssatzung oder Beitragsordnung ihres Trägers steht – für die Ermittlung der Beitragsfreiheit ist der **Einkommensbegriff gemäß § 82 Absatz 1 und Absatz 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** anzuwenden. Abweichend hiervon zählen das Kindergeld, das Baukindergeld und die Eigenheimzulage nicht als Ein-

kommen, werden also nicht zum Netto-Einkommen gerechnet und erhöhen damit die Grenze der monatlichen Einnahmen, bis zu kein Elternbeitrag zu zahlen ist.

Befindet sich ihr Kinder **im letzten Jahr vor der Einschulung**, müssen sie nichts tun. Ihre Kita-Leitung oder Ihr Kita-Träger wird sie automatisch beitragsfrei stellen. Einkommensnachweise oder andere Dokumente müssen Sie nicht vorlegen.

Falls Sie und Ihr Kind **außerhalb Brandenburgs wohnen, Ihr Kind aber im Land Brandenburg eine Kita besucht**, sind Sie nur dann beitragsfrei, wenn Sie **Sozialtransferleistungen beziehen** oder **Geringverdienende** sind. Das letzte Jahr vor der Einschulung ist nur dann für Sie beitragsfrei, wenn das Bundesland, in dem Sie wohnen, ebenfalls das letzte Jahr vor der Einschulung beitragsfrei gestellt hat und Gegenseitigkeit mit dem Land Brandenburg besteht (Berlin, Niedersachsen).

Was ist bei der Einkommensermittlung zu beachten?

Für die Beitragsfreiheit ab dem 1. August 2019 ist das **Jahreseinkommen im Vorjahr** ausschlaggebend, zunächst also das Jahreseinkommen von 2018. Die Ausnahme: Ihr regelmäßiges monatliches Einkommen in den ersten Monaten 2019 war niedriger und es ist absehbar, dass Ihr Jahreseinkommen 2019 niedriger als die Einkommensgrenze von 20.000 Euro (ohne Kinder, Baukindergeld und Eigenheimzulade) sein wird.

Zum Jahreseinkommen werden **alle Einnahmen der Eltern im Haushalt des Kindes** und Einnahmen des Kindes gerechnet. Unberücksichtigt bleiben Einkommen von Geschwistern, Großeltern oder anderen Personen, die zwar im Haushalt leben, aber nicht selbst personensorgeberechtigt sind. Einkommen eines unverheirateten Partners, der weder sorgeberechtigt, noch Mutter bzw. Vater des Kindes ist, aber im Haushalt lebt, bleibt ebenfalls unberücksichtigt.

Zum Einkommen rechnen **nicht** Leistungen nach dem Zwölften (und künftig auch neunten Buch) des Sozialgesetzesbuches. Dies sind vor allem **Eingliederungsleistungen** für Personen mit Behinderung. Ebenfalls kein Einkommen sind **Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz** oder Leistungen, die mit Bezugnahme auf das Bundesversorgungsgesetz. Dies gilt auch für **Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.**

Unterhaltsleistungen, auch Unterhaltsvorschüsse nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, gehören zum Einkommen. Dies gilt auch **für Waisenrenten und Erwerbunfähigkeits- und Erwerbsminderungsrenten**.

Empfänger von **Arbeitslosengeld I**, also Personensorgeberechtigte, die erst vor kurzer Zeit arbeitslos geworden sind, sind nicht automatisch elternbeitragsfrei. Bei ihnen kommt es auf die Höhe des Arbeitslosengeldes I an.

Was ist, wenn sich etwas an meiner Einkommenssituation ändert?

Wenn sich etwas an Ihrer Einkommenssituation ändert, sollten Sie in Ihrer Kita oder beim Kita-Träger nachfragen, wie zu verfahren ist und was vorzulegen ist.

Wenn Sie bei einem **höheren Einkommen** untätig bleiben, müssen Sie mit Nachzahlungen rechnen. Es kann auch eine Ordnungswidrigkeit darstellen oder gar eine Straftat vorliegen, wenn vorsätzlich versucht wird, durch Täuschung oder Unterlassen einer Änderungsmitteilung keine oder niedrigere Elternbeiträge zu zahlen.

Ist ihr **Einkommen hingegen gesunken**, sollten sie auch dies unverzüglich in ihrer Kita oder bei ihrem Kita-Träger anzeigen. Rückzahlungen müssen sie beim Jugendamt beantragen.

Was prüft der Kita-Träger?

Für das beitragsfreie **letzte Jahr vor der Einschulung** ist keine Einkommensprüfung vorgesehen. Die Beitragsfreiheit tritt automatisch ein.

Das Gesetz und die ergänzende Rechtsverordnung sehen auch in für die anderen Fälle der Betragsfreiheit **keine vertieften Prüfpflichten für die Kitas und die Kita-Träger** vor. Die Einrichtungsträger sollen die Eltern beraten, die Vorlage der notwendigen Dokumente einfordern und dokumentieren, dass diese vorgelegen haben. Sie melden dann dem Jugendamt die Anzahl von Freistellungsfällen und erhalten die gesetzlich vorgesehene Ersatzzahlung.

Es ist weder vorgesehen, dass das Jugendamt in die Bescheide für Sozialleistungen Einblick nimmt, noch ist ohne Ihr Einverständnis gestattet, dass die Einkommensunterlagen dem Jugendamt vorgelegt werden. Es gilt der **strenge Sozialdatenschutz**.

Wenn ein Kita-Träger vorsätzlich Kinder beitragsfrei stellt, obwohl kein Grund vorliegt, muss er damit rechnen, dass er die Ersatzzahlungen für die Elternbeitragsausfälle vom Jugendamt nicht erhält oder die Restbedarfsfinanzierung, die ein Kita-Träger von der Gemeinde oder Stadt erhält, gekürzt wird.

Was ist, wenn das Haushaltseinkommen knapp über der Grenze liegt?

Dann richtet sich die **Höhe des Elternbeitrages nach den weiter geltenden Elternbeitragssatzungen oder Beitragsordnungen.**

Ist der Elternbeitrag aber aus ihrer Sicht trotzdem zu hoch **– z.B. weil sie leicht über der Einkommensgrenze plus Kindergeld liegen und sogleich einen hohen Beitrag zahlen müssen** -, dann können sie auch künftig einen Antrag beim Jugendamt auf Rückerstattung des Beitrages stellen. Er kann ganz oder teilweise wegen Unzumutbarkeit der Höhe zurückzuerstatten werden. Das Jugendamt hat dies zu prüfen und ermessensfehlerfrei zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Rückerstattung angemessen ist.

Müssen jetzt alle Satzungen und Beitragsordnungen geändert werden?

Das Gesetz und die entsprechende Rechtsverordnung sehen nicht vor, dass ab dem 1. August 2018 neue Elternbeitragssatzungen und Beitragsordnungen erlassen werden müssen. Elternbeiträge, die für bestimmte Einkommenshöhen vor dem 1. August 2019 rechtmäßig waren, werden durch die Auswei-

tung der Elternbeitragsfreiheit ab dem 1. August 2019 **nicht automatisch rechtswidrig**, selbst wenn es nicht mit dem Mindestbeitrag „los geht“, sondern gleich ein höherer Beitrag fällig ist.

Ihre **Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung** oder auch ihr **freier Kita-Träger** werden entscheiden, ob sie die Elternbeitragssatzungen bzw. Beitragsordnungen für die Zukunft anpassen, weil Geringverdienende keine Beiträge mehr zahlen müssen. Die Beiträge sollten hierbei nicht steigen, weil die Höchstbeiträge anhand der Betriebskosten zu kalkulieren sind. Die auf ein Kind entfallenen höchsten Elternbeiträge dürfen nicht höher als die rechnerisch auf das Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich des gesetzlich vorgeschriebenen Personalkostenzuschusses des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sein.

Welche Leistungen sind beitragsfrei?

Beitragsfrei sind **alle Leistungen**, die eine Kita im Rahmen ihres Betreuungs-, Bildungs- und Versorgungsauftrages erbringt und **keinen außergewöhnlichen Standard für Kitas in Brandenburg** darstellen.

Der Versorgungsauftrag umfasst auch die Mittagsverpflegung. Das Kita-Gesetz sieht aber ausdrücklich vor, dass für die Mittagsverpflegung **Essengeld** gesondert erhoben werden darf. Das Essengeld ist daher trotz Beitragsfreiheit zu zahlen. Es darf nicht höher als die ersparten Aufwendungen bei einer häuslichen Mittagsversorgung sein.

Die Beitragsfreiheit gilt **nicht für externe Angebote**, also für Leistungen die von Dritten angeboten werden (z.B. Musikunterricht, den eine Musikschule anbietet). Sie haben aber die Möglichkeit einen Antrag auf finanzielle Unterstützung über das Bildungs- und Teilhabepaket zu stellen.

Was mache ich, wenn die Beitragsfreiheit nicht gewährt wird?

Sie haben **gegenüber Ihrem Landkreis oder Ihrer kreisfreien Stadt einen Rechtsanspruch** auf einen Kita-Platz, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 KitaG erfüllt sind. In manchen Landkreisen sind die Gemeinden für die Erfüllung dieses Anspruchs zuständig.

Der Rechtsanspruch **umfasst auch die Bereitstellung eines beitragsfreien Platzes**, wenn sich das Kind im letzten Jahr vor der Einschulung befindet, Sie Sozialtransferleistungen beziehen oder zu den Geringverdienenden gehören (s.o.). **Sprechen Sie deshalb mit Ihrem Jugendamt oder ihrer Gemeindeverwaltung**, wenn Sie keine Kita finden, die Ihr Kind beitragsfrei aufzunehmen will. Kitas und Kita-Träger, die sich weigern, können aus der Bedarfsplanung ausgeschlossen werden und erhalten dann weniger öffentliche Zuschüsse.

Gibt es hingegen nur Meinungsverschiedenheiten darüber, **ob Sie Geringverdienende sind**, sollten sie sich auch an Ihr Jugendamt wenden und dies dort prüfen lassen. Dies kann mit einem Antrag auf Erstattung unzumutbarer Beiträge verbunden werden (s.o.).

Selbstverständlich können Sie auch gerichtlich feststellen lassen, ob sie beitragsfrei sind. Dies empfehlen wir aber erst zu tun, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden.

Sind auch Kinder beitragsfrei, die in Berlin oder in einem anderen Bundesland betreut werden?
Kinder, die eine Kita in **Berlin** besuchen, sind beitragsfrei. Sie müssen künftig auch an Ihre Wohnortgemeinde oder Ihren Landkreis keinen gesonderten Elternbeitrag mehr entrichten. Zwar gilt der Staatsvertrag zur Kindertagesbetreuung mit dem Land Berlin unverändert, aber die Klausel zur Zahlung von Elternbeiträge an die örtlich zuständigen Stellen in Brandenburg trotz Elternbeitragsfreiheit in Berlin gelten ab dem 1. August nicht mehr fort.

Mit **Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern** gibt es keine entsprechenden Staatsverträge. Die Elternbeiträge müssen dementsprechend nach den dort jeweils geltenden Regelungen gezahlt werden.

Ein **Antrag auf Erstattung eines unzumutbaren Beitrages** kann aber auch in diesem Fall beim zuständigen Jugendamt in Brandenburg gemäß § 90 SGB VIII gestellt werden. Sollten entgegen § 90 SGB VIII vom Kita-Träger in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Mecklenburg-Vorpommern von Ihnen Beiträge erhoben werden, obwohl sie **Sozialtransferleistungsempfänger** sind (s.o.), ist das zuständige Jugendamt in Brandenburg verpflichtet, die Elternbeiträge zu erstattet. In diesem Fall gibt hat es kein Ermessen. Bei Geringverdienende (Stichwort Einkommensgrenze) hat das Jugendamt aber ein Ermessen, dass aber auf „Null“ reduziert sein dürfte.

Eine Ausnahme von diesen komplizierten Regelungen gilt für Kinder, die sich **im letzten Jahr vor der Einschulung** befinden und **eine Kita außerhalb Brandenburgs** besuchen, für die Elternbeiträge erhoben wird. Ihr Jugendamt ist ab dem 1. August 2019 verpflichtet, die gezahlten Elternbeiträge an sie zurückzuerstatten, maximal aber nur 125 Euro pro Kind und Monat. Die Höhe Ihres Einkommens spielt hier keine Rolle.

Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten für die Kindereinrichtungen einschließlich Hort der Gemeinde Märkische Heide für das Jahr 2020

In der Kita-Satzung der Gemeinde Märkische Heide vom 22.06.2018 wurde unter § 8 Absatz 9 eine Regelung zur Unterbringung der Kinder während der Schließzeiten getroffen.
Hier heißt es: „Während der Schließtage besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung. Die Bereitstellung eines Ausweichplatzes erfolgt nur auf Antrag. Die Schließzeiten werden jeweils im Vorjahr über das Amtsblatt bekannt gegeben."
Die kommunalen Einrichtungen schließen in den Sommerferien bis zu drei zusammenhängende Wochen und in der Zeit vom 24.12. bis 31.12. eines jeden Jahres.
Für das Jahr 2020 wurden folgende Schließzeiten festgelegt.

Schulhort „KiWi", OT Gröditsch, Schulstraße 29, 15913 Märkische Heide
geschlossen am:
14.04.2020
22.05.2020
13.07. – 31.07.2020
12.10.2020
23.12.2020
28.12. – 31.12.2020

Kita „Sonnenkäfer", OT Biebersdorf, An der Krugauer Straße 04, 15913 Märkische Heide
geschlossen am:
02.01. – 03.01.2020
20.05.2020
22.05.2020
20.07. – 31.07.2020
02.10.2020
28.12. – 31.12.2020

Kita „Storchennest", OT Kuschkow, Kirchstraße 05, 15913 Märkische Heide
geschlossen am:
30.04.2020
22.05.2020
06.07. – 17.07.2020
30.10.2020
28.12. – 31.12.2019

Alle Eltern werden gebeten, bei der Urlaubsplanung diese Schließzeiten zu berücksichtigen. Sind Eltern dennoch darauf angewiesen, ihr Kind während der Schließzeit in einer anderen Einrichtung betreuen zu lassen, so ist dieser Bedarf zeitnah schriftlich anzumelden.
Jedem Antrag ist eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers beizulegen, dass während der o. g. Schließzeit betriebsbedingt kein Urlaub genehmigt wird.

Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Einladung zum Gemeindeausscheid der Kinder- und Jugendfeuerwehren

Sehr geehrte Damen und Herren, hallo ihr Kinder- und Jugendfeuerwehren,
zu unserem diesjährigen Gemeindeausscheid der Kinder- und Jugendwehren am **Samstag, 31. August 2019,** in Hohenbrück, auf dem ehemaligen Sportplatz, möchten wir Sie/euch recht herzlich einladen.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

bis	08.00 Uhr	Anreise der teilnehmenden Mannschaften
	08.30 Uhr	Begrüßungsappell
	09.00 Uhr	Beginn der Wettkämpfe
ca.	13.30 Uhr	Siegerehrung

Für das leibliche Wohl wird gesorgt.
Wir würden uns freuen, wenn wir Sie/euch begrüßen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Information aus der Redaktion

Der nächste Redaktionsschluss für das Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide ist am **21.08.2019.**
Für Ihre schriftlichen Beiträge bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:
Beim Erstellen eines Textes verzichten Sie bitte auf Sonderzeichen, erweiterte Formatierungen und Textfelder.
Bitte speichern Sie die Beiträge als .doc oder .docx Datei. Bitte **keine** pdf.-Dateien und **keine** handgeschriebenen Beiträge.
Übermitteln Sie eine Bilddatei neben der Word-Datei per E-Mail. Bitte vermeiden Sie, die Bilder zu formatieren oder zusammenzuschieben.
Ihre Beiträge schicken Sie bitte per E-Mail an m.kurrar@maerkische-heide.de
Bitte den Redaktionsschluss beachten!

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

Sparen Sie mit dem Einzugsverfahren Zeit und Geld!

Sehr geehrte Kunden,
in der Urlaubszeit und auch bei Krankheit kann es passieren, dass die Gebühren nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet werden. Die Kunden werden gemahnt und es entstehen zusätzliche Kosten für Mahngebühren.
Es besteht die Möglichkeit zum **Lastschrifteinzug der Gebühren**, entsprechend der Gebührenbescheide.
Der Einzug der Abschläge kann formlos durch einen Auftrag an den Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide erfolgen. Er muss die Kundendaten und die Rechnungsnummer, die Bankverbindung und eine rechtsverbindliche Unterschrift enthalten. Sie können die entsprechende Vorlage zum Lastschrifteinzug gern unter 035471 808020 o. -21 telefonisch anfordern.

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass das unterzeichnete Dokument **nur im Original** eingereicht werden kann. Eine Kopie/ Fax oder eMail-Nachricht kann nicht anerkannt werden.

gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet

Wittmannsdorf/Bückchen	26.08.2019 – 06.09.2019
Biebersdorf	09.09.2019 – 20.09.2019
Groß Leine/Dollgen/Groß Leuthen	23.09.2019 – 27.09.2019
Glietz	30.09.2019 – 04.10.2019
Gröditsch/Leibchel/Krugau	05.08.2019 – 09.08.2019
	07.10.2019 – 11.10.2019
Schuhlen-Wiese	12.08.2019 – 23.08.2019
Schlepzig	12.08.2019 – 23.08.2019
Klein Leuthen	12.08.2019 – 23.08.2019
Kuschkow/Dürrrenhofe	12.08.2019 – 23.08.2019
Klein Leine	

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:
Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH
Am Seegraben 14
03058 Groß Gaglow
Tel.: 0355 5829-0, Fax: 0355 5829-31

Störmeldungen richten Sie bitte:
Für den Bereich Trinkwasser an
Herrn Krüger **Tel.: 0152 05210557**
Für den Bereich Abwasser an
Herrn Ortak **Tel.: 0152 05216267**

gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Information über die Trinkwasserwerte im Verbandsgebiet Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Sehr geehrte Kunden,
die Veröffentlichungen der Trinkwasserwerte in den Amtsblättern 05/2019 und 07/2019 sind fehlerhaft. Insbesondere die Angaben über den Ammoniumwert haben bei unseren Kunden, zu Recht, Besorgnis erregt.
Der Ammoniumwert beträgt <0,1 mg/L, liegt also weit unter dem Grenzwert (0,5 mg/L).
Für diese Fehlinformation möchten wir uns hiermit entschuldigen.
Hinzufügen möchte ich noch, dass der TAZ einem strengen Kontrollsystem unterliegt. Die Beprobung der Wasserwerke und der einzelnen Netze findet nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes statt. Bei Grenzwertüberschreitungen wird das Gesundheitsamt sofort und direkt vom Labor informiert.
Eine Grenzwertüberschreitung hat es zu keiner Zeit im Verbandsgebiet gegeben.
Auf unserer Homepage können Sie die aktuellen Trinkwasserwerte einsehen.

gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Jagdgenossenschaft Hohenbrück - Neu Schadow

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenbrück - Neu Schadow am 13. September 2019, um 19.00 Uhr, im Gasthaus Treue in Hohenbrück

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung (gem. § 9 Abs. 3 der Satzung)
3. Billigung der letzten Niederschrift vom 8. März 2019 (gem. § 10 Abs. 6 der Satzung)
4. Bericht des Vorsitzenden
4.1. Allgemeine Ausführungen und zur zwischenzeitlichen Handhabung des Jagdrechts
4.2. Zum Ergebnis der Ausschreibung zur Neuverpachtung der Jagd zum 1. Oktober 2019
4.3. Beschluss (gem. § 8 Abs. 2 der Satzung) über die Vergabe der Jagdpacht zum 1. Oktober 2019 für 12 Jahre
5. Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer
6. Beschluss der Jahresrechnung für das Jagdjahr vom 1. April 2018 bis 31. März 2019
7. Beschluss über die Entlastung des Kassenführers, der Kassenprüfer und des Jagdvorstandes für das Jagdjahr vom 1. April 2018 bis 31. März 2019
8. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr (JJ) vom 1. April 2018 bis 31. März 2019
9. Beschluss über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jagdvorstandes, des Schriftführers, des Kassenprüfers und der Rechnungsprüfer gemäß Haushaltsplan
10. Beschluss über den Haushaltsplan für das JJ 2019/2020 und die Finanzplanung bis 2024
11. Neuwahl der Kassenprüfer für das Jagdjahr vom 1. April 2018 bis 31. März 2019
12. Verschiedenes

Hinweis: Im Fall der Vertretung eines Jagdgenossen ist zu den Eigentumsnachweisen eine schriftliche Vollmacht vorzulegen (siehe § 7 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Satzung)

gez. Peter Ostwald, Jagdvorsteher

Satzung der Jagdgenossenschaft Glietz

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Glietz hat am 22.03.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Glietz ist gemäß § 10 Absatz 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft G l i e t z“ und hat ihren Sitz in Glietz.

§ 2
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Glietz

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemeinde Glietz.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch das aktuelle Jagdkataster der Jagdgenossenschaft (Grenzbeschreibung).

§ 3
Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4
Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zur Aktualisierung des Jagdkatasters sind die Jagdgenossen bei Zuerwerb, Verkauf oder Nutzungsänderung verpflichtet, dies beim Jagdvorstand nachzuweisen (Grundbuchauszug). Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher offen.

§ 5
Aufgaben der Jagdgenossen

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

§ 6
Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Jagdvorstand.

§ 7
Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Vertretung darf nur an ortsansässige Jagdgenossenschaftsmitglieder oder an Familienmitglieder (Ehepartner/Kinder) erteilt werden.

§ 8
Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher);
b) mindestens zwei Beisitzer (erste Beisitzer = Stellvertreter des Jagdvorstehers, zweite Beisitzer = Kassenführer/Schriftführer);
c) mindestens einen Stellvertreter, der vom Vorstand nach Bedarf von a) bis b) eingesetzt wird;
d) wenigstens einen Rechnungsprüfer.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über

a) den jährlichen Haushaltsplan;
b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
f) die Erteilung des Zuschlages bei den Jagdpachtverträgen;

g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
h) den Reinertrag und dessen Verwendung;
i) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
j) die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes;
k) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung
l) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Reglungen im Sinne des § 8 Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g) und i) dieser Satzung können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9
Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss des Vorstandes die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten eingeladen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §16 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 10
Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Grundflächen des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BbgJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 4 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer, eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks, können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens

- einen Jagdgenossen

vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und kann auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder einem Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11
Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Vorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und mindestens zwei Beisitzern.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist, sind eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
- jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Vorstand; § 11 Absatz 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn das stellvertretende Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12
Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Reglung in § 12 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
c) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
e) die Feststellung der Umlage der einzelnen Mitglieder;
f) die Beachtung der Verjährungsfrist von 3 Jahren bei Anträgen auf Auszahlung des Reinertrages;
g) die Errechnung des Reinertrages;
h) die Vertretung bei Planfeststellungsverfahren;
i) die Vertretung in Anhörungsverfahren insbesondere zu gemeinschaftlichen Planungen, Landschaftsplänen, Bebauungsplänen usw.;
j) die Anhörungen zu Anträgen von Jagdgenossen auf Befriedungen nach § 6a BJagdG.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten (der bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß § 12 Absatz 4 dieser Satzung hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind ehrenamtlich tätig.

§ 13
Sitzung des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

§ 14
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Haushaltsplan wird im Umfang nach Erfordernissen der Jagdgenossenschaft erstellt.

(2) Zum Ende des Jagdjahres wird den Erfordernissen der Jagdgenossenschaft eine Haushaltsrechnung erstellt.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 15
Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Das Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr vom 01.04. bis 31.03. im Sinne des §11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Die Finanzgeschäfte der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer (der nicht Kassenführer ist) zu unterzeichnen. Der Stellvertretende des Jagdvorstehers ist zur Unterschrift berechtigt, falls der Jagdvorsteher durch das Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB diese nicht geben darf oder er aufgrund anderer Voraussetzungen (Krankheit …) dazu nicht in der Lage ist.

(3) Kassenprüfer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Finanzgeschäften befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft und nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zur Bereicherung des genossenschaftlichen Lebens dienen, an die Mitglieder auszuschütten.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderung der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide zu veröffentlichen.

(2) Die Bestimmung des § 16 Absatz 1 dieser Satzung gilt auch für alle anderen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft; insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

§ 17
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung von 22.08.2008 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung von 24.03.2017 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2021; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2019/2020 aufzustellen und die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2019/2020 vorzunehmen.

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Jagdvorstand:

.....
(Jagdvorsteher)

.....
(1. Beisitzer)

.....
(2. Beisitzer)

Verfügung:

Die vorstehende Satzung der
Jagdgenossenschaft „Glietz“
wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Lübben/Spreewald, den 03.05.2019

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
Untere Jagd- und Fischereibehörde
Beethovenweg 14
15907 Lübben

.....
Landrat

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird die am 22.03.2019 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft „Glietz“ im Amtsblatt der Gemeinde „Märkische Heide“

Nr. 8 vom 01.08.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Glietz, 14.06.2019
(Ort, Datum)

IMPRESSUM

Das Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide erscheint nach Bedarf

Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a, im Hauptamt erhältlich.
Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber: Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: die Bürgermeisterin der Gemeinde Märkische Heide: Frau Annett Lehmann

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 37,20 EUR (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 EUR pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung

Stand: 01.07.2019

Postanschrift: Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen , Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide

Zentrale: 035471 / 851 – 0 Homepage: www.maerkische-heide.de

Bürgermeisterin	**Frau Lehmann**	**035471 / 851 – 0**	**buergermeisterin@maerkische-heide.de**
Sekretariat / Archiv	Frau Hirte	035471 / 851 – 11	info@maerkische-heide.de
Tourismus / Kultur / T-Info	Frau Paulick	035471 / 851 – 13	tourismus@maerkische-heide.de
Wahlen	Frau Paulick	035471 / 851 – 13	wahlen@maerkische-heide.de

Bauamt

Bereichsleiterin	**Frau Feige**	035471 / 851 – 30	a.feige@maerkische-heide.de
Gebäude- und Immobilienmanagement Baudurchführung / Bauhof und Wohnungsverwaltung	Frau Nielsen	035471 / 851 – 31	c.nielsen@maerkische-heide.de
Bauanträge / Erschließungsbeiträge / Bauordnung und Bauplanung	Frau Branzke	035471 / 851 – 34	a.branzke@maerkische-heide.de
Liegenschaftsverwaltung	Herr Zoschenz	035471 / 851 – 32	s.zoschenz@maerkische-heide.de

Ordnungsamt

Bereichsleiterin	Frau Magoltz	035471 / 851 – 40	k.magoltz@maerkische-heide.de
Ordnungsamt / Außendienst	Herr Dalheiser	035471 / 851 – 42	aussendienst@maerkische-heide.de
KITA / Schule / Fundbüro	Frau George	035471 / 851 – 14	kita@maerkische-heide.de
Einwohnermeldeamt / Gewerbe	Frau Burdack	035471 / 851 – 43	ewo-gewerbe@maerkische-heide.de
Friedhof	Frau Riedel	035471 / 851 – 51	anbu@maerkische-heide.de
Feuerwehr	Frau GamradtKohts Herr Dahlheiser	035471 / 851 – 44 035471 / 851 – 42	k.gamradt-kohts@maerkische-heide.de aussendienst@maerkische-heide.de
Standesamt	Frau Kurrar	035471 / 851 – 12	standesamt@maerkische-heide.de
Friedhofswarte	Herr Griebel Herr Tornow	01522 / 676 0419 01522 / 676 0393	

Kämmerei

Bereichsleiter	Herr Lemke	035471 / 851 – 20	l.lemke@maerkische-heide.de
Kassenleiterin	Frau Ostwald	035471 / 851 – 24	a.ostwald@maerkische-heide.de
Kasse / Vollstreckung	Herr Schulze	035471 / 851 – 23	m.schulze@maerkische-heide.de
Haushaltsplanung und Vorsteuerung	Herr Schreiber	035471 / 851 – 22	m.schreiber@maerkische-heide.de
Kosten- und Leistungsrechnung /			

Beteiligungen	Frau Schulze	035471 / 851 – 25	i.schulze@maerkische-heide.de
Steuern	Frau Kutzscher	035471 / 851 – 27	steuern@maerkische-heide.de
Amtsblatt / Sitzungsdienst / Winterdienst	Frau Kurrar	035471 / 851 – 12	m.kurrar@maerkische-heide.de
Personal	Frau Barz	035471 / 851 – 50	personal@maerkische-heide.de
Anlagenbuchhaltung	Frau Riedel	035471 / 851 – 51	anbu@maerkische-heide.de

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe / Krugau

Postanschrift: Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe / Krugau, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide

Verbandsvorsteherin	Frau Lehmann	035471 / 808021	
Sachbearbeiterin Buchhaltung	Frau Wolf	035471 / 808020	info@taz-dk.de
Sachbearbeiterin	Frau Konetzka Frau Müller	035471 / 808021	

GEMEINDE JOURNAL

Märkische Heide

Jahrgang 16 | Märkische Heide, den 1. August 2019 | Nummer 8

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 4. September 2019

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:
Mittwoch, der 24. August 2019

Beiliegend: **Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide**

Besuchen Sie uns auf

www.maerkische-heide.de

13. Kinderfest

der Gemeinde Märkische Heide

25. August

ab 11:00 Uhr in PRETSCHEN

um 10 Uhr Familiengottesdienst für große und kleine Kinder

Neugier-Express AWO Teddywerkstatt Fotobox
Hindernisbahn Trampolin 360°-Planetarium Water Walker Balls
Quadbahn Barfußpfad Kinderschminken Kinderbäckerei Schnitzstudio
Bastelstände Kinderseilgarten Märchen im Heu Feuerwehr
Puppentheater im Märchenpalast Schnellzeichnerin Stelzentheater
Tombola Pretschener Kinderland Hüpfburg Kindereisenbahn
Laborexpress Phänomenia Matsch- und Buddelsandstrand u.v.m.

Inhalt

Amtlicher Teil Beilage

Nichtamtlicher Teil ab Seite 3

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Kontakt

Telefon:	035471 851-0
Telefax:	035471 851-55
oder	035471 851-17
Internet:	www.maerkische-heide.de
E-Mail:	info@maerkische-heide.de

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Spendenaufruf

Nimm ein Kind an die Hand und
lass dich von ihm führen.
Betrachte die Steine, die es aufhebt und
höre zu, was es dir erzählt.
Zur Belohnung zeigt es dir eine Welt,
die du längst vergessen hast.

(Werner Bethmann)

Sehr geehrte Damen und Herren,
das 13. Kinderfest unserer Gemeinde findet in diesem Jahr am 25.08.2019 auf dem historischen Gutshof im OT Pretschen statt.
Das Motto lautet „Spiel, Spaß & kleine Forscher ...".
Das umfangreiche Programm verspricht einen interessanten und abwechslungsreichen Tag, an dem unsere Kinder schöne und unbeschwerte Stunden mit ihren Familien verbringen können.
Als Schirmherrin dieses Kinderfestes sowie im Namen des veranstaltenden Heimatvereins Mroscina e. V. möchte ich Sie herzlich um Spenden für das diesjährige Kinderfest bitten.
Ob Geld- oder Sachspenden (Tombolapreise/Gutscheine), wir freuen uns über jegliche Unterstützung, denn was gibt es Schöneres als Kinderlachen und die erwartungsvollen Augen in die wir oft schauen.

Möchten Sie die Veranstaltung finanziell unterstützen, dann nutzen Sie bitte eine der beiden Bankverbindungen:
Mroscina e. V.
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE53 1605 0000 3677 0204 08
BIC: WELADED1PMB
Mroscina e. V.
Spreewaldbank eG
IBAN: DE95 1809 2684 0000 0390 71
BIC: GENODEF1LN1
Verwendungszweck: Spende Kinderfest Märkische Heide 2019
Sachspenden nehmen wir in der Verwaltung entgegen, Ansprechpartner wäre hierfür Ilka Paulick – Tel. 035471 851-13.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Annett Lehmann
Bürgermeisterin

IMPRESSUM

Das Gemeindejournal Märkische Heide erscheint nach Bedarf

Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a, im Hauptamt erhältlich.

Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Telefon: (0 35 35) 4 89-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer
  ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 37,20 EUR (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 EUR pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Kinderfest der Gemeinde Märkische Heide in Pretschen

Zum 13. Kinderfest der Gemeinde Märkische Heide laden wir am 25.08.2019 nach Pretschen ein. Auf dem Hof des Landgut Pretschen gibt es ein kunterbuntes Programm für alle Altersklassen. Der Eintritt ist frei!
Die Kinder sind mit ihren Eltern, Großeltern und Freunden bereits um 10 Uhr herzlich eingeladen, diesen fröhlichen Tag in der Pretschener Kirche mit einem Gottesdienst zu beginnen, der gemeinsam mit den Evang. Spreewaldpfadfindern gestaltet wird.
Es sei schon jetzt verraten, dass sich alles um die Taschenlampe drehen wird, denn eine Taschenlampe ist ein praktisches und ein sehr nützliches Ding. Ohne Taschenlampe würde kein Pfadfinder auf das Zeltlager fahren. Wer nachts mal raus muss, ohne Taschenlampe? Auweia! Und dann behauptet auch noch Jesus, dass er das Licht der Welt ist ... gemeinsam werden wir uns auf den Weg machen und Licht ins Dunkel bringen!
Zur Eröffnung des Kinderfestes um 11.00 Uhr werden dann viele grüne und gelbe Luftballons in den Märkischen Himmel steigen.
Im Gutshof geht es wissenschaftlich zu, denn der Laborexpress „Phänomenia“ und der „Neugier-Express“ bieten verschiedene Mitmachexperimente an. Ein mobiles 360 Grad Planetarium und ein mobiles Schnitzstudio sorgen ebenso für viel Spannung & Spaß.
Ein etwas anderes Theatererlebnis gibt es bei uns im Puppentheater „Märchenpalast“. Der ausgebaute Truck ist nicht zu übersehen, bietet 80 Sitzplätze und ist immer wohl temperiert. Mit den bekannten Hohnsteiner Puppen wird ein Mitmachstück gespielt.
Der Pretschener Kinderland- und Freizeittreff e. V. lädt auf seine Matsch- und Spielinsel ein. Hier kann man nach Lust und Laune buddeln, matschen, in Bällen baden oder basteln.
Die längste aufblasbare Hindernisbahn Deutschlands, diese misst ca. 45 m, ist über den ganzen Tag hinweg für die kleinen und großen Besucher am Start. Hier ist kriechen, laufen, springen, rutschen und klettern angesagt. Für Mutige und Abenteuerlustige bietet der Kinderseilgarten viele Herausforderungen in luftiger Höhe.
Für Spiel, Sport & gute Laune sorgen unzählige Stationen, z. B. Speedrodelbahn, Quadbahn, Hüpfburgen, Wasserbälle/ Wasserrolle, Fotobox, Bungee-Trampolin, Bogenschießen, Kindereisenbahn, Feuerwehr, Tombola, Friseur- & Schminkstudio, Barfußpfad, Teddywerkstatt, Reitschule für Kinder & Jugendliche, Stelzentheater Wohlgestalt, Bastelstraße, Kinderbackstube, ... um nur einige zu nennen.
Erholung finden Sie dann bei einer Tasse Kaffee, mit leckerem selbstgemachtem Kuchen oder Waffeln, vor der Kulisse der alten Brennerei.
Weitere Infos erhalten Sie unter www.maerkische-heide.de oder Tel. 035471 851-13.
Anschrift Veranstaltungsort: 15913 Märkische Heide OT Pretschen/Am Landgut 1
Wir freuen uns auf einen tollen Tag mit euch!

Straßensperrung im OT Pretschen (Vollsperrung Ortsdurchfahrt)

Aufgrund des Kinderfestes im OT Pretschen erfolgt am

25.08.2019 - von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eine Vollsperrung der Ortsdurchfahrt, ab Kreuzung Pretschener Anger/Neue Kuschkower Straße (Abzweig nach Kuschkow) bis zur Kreuzung Pretschener Anger/Hinter Dieck (Abzweig nach Wittmannsdorf/Plattkow).
Ebenso ist die Zufahrt „Am Landgut“ gesperrt.
Eine große öffentliche Parkfläche wird am Ortseingang aus Richtung Gröditsch (Hentschel Fensterbau) eingerichtet.
Bitte parken Sie nicht die Zufahrtsstraßen auf dem Randstreifen zu, da diese für evtl. Rettungsfahrzeuge benötigt werden. Für Fahrräder gibt es im Ort dagegen ausreichend Abstellflächen!
Bitte haben Sie auch dafür Verständnis, dass im Ort dennoch mit einem erhöhten Fahrzeugaufkommen zu rechnen ist und passen Sie bitte deshalb Ihre Geschwindigkeit entsprechend an und bringen Sie bitte einfach etwas mehr Geduld mit!

Vielen Dank!

Tourismus & Kultur

Vom königlichen Geschenk zur Gemeinde Märkische Heide

Aus Anlass der **1000-Jahr-Feiern** der 6 Dörfer im Jahr 2004 ist vom Autor Christoph Sehmsdorf ein wertvolles Buch zur 1000-jährigen Geschichte dieser Dörfer entstanden, angefangen bei der Schenkungsurkunde 1004. Der Einzelpreis beträgt 9,85 Euro.

Schulchronik Groß Leuthen
Requiem für eine Dorfschule
1726 - 2005
Die Schulchronik ist zum Einzelpreis von 6,00 Euro erhältlich.

Schlösser und Gärten der Mark

Schloss Groß Leuthen
Die Deutsche Gesellschaft e. V. hat 2003 eine Publikation über das Schloss Groß Leuthen herausgegeben. Dieses Heft ist zum Einzelpreis von 5,00 Euro erhältlich.

Silberlinge und Seidenspinner - Auf den Spuren von Friedrich II.
Das blaue Band – GESCHICHTEN VON HIER 1
Traditionen bewahren und vermitteln: Mit der kleinformatigen Serie „das Blaue Band“ möchte KulturArche-Märkische Heide e. V. in loser Folge regionalgeschichtliche Besonderheiten, Episoden und Anekdoten publizieren: Preis 6,90 Euro.

+++ NEU +++ NEU +++ NEU +++ NEU +++ NEU +++

Kindergarten in Groß Leuthen seit (125 Jahren) 1892

Das blaue Band – GESCHICHTEN VON HIER 2
Der KulturArche-Märkische Heide e. V. hat ein kleines Jubiläums-Büchlein über die Groß Leuthener Kitageschichte mit vielen Fotos & Erinnerungen herausgebracht: Preis 5,00 Euro.
Die Bücher erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung (Touristinfo) Groß Leuthen.

Familienpass 2019/2020: rund 500 Freizeitangebote

Das Familienministerium gibt jährlich den Familienpass Brandenburg heraus. Der neue Familienpass Brandenburg 2019/2020 bietet Ermäßigungen bei rund 500 Angeboten von Familienerlebnissen in Brandenburg und Berlin.
Mit dem Familienpass sparen Sie bares Geld, ohne auf gemeinsam verbrachtes Freizeitvergnügen verzichten zu müssen. Der Familienpass gewährt Preisnachlässe von mindestens 20 Prozent und teilweise sogar freien Eintritt für Kinder. Der Kauf des Passes macht sich damit schon nach einem einzigen Ausflug bezahlt.

Weitere Infos unter: www.familienpass-brandenburg.de
Gültig bis 24. Juni 2020.
Preis: 2,50 Euro
Erhältlich in der Touristinformation Märkische Heide in Groß Leuthen.

24. Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide

Der diesjährige 24. Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide **„Weihnachtszauber im Advent" findet am Samstag, 7. Dezember 2019, in Biebersdorf statt.**
Händler, Vereine und interessierte Akteure können sich gerne ab sofort anmelden.

Ansprechpartner: Ilka Paulick
Tel. 035471 851-13, E-Mail: tourismus@maerkische-heide.de

Gutscheine Spreewaldtherme Burg

In der Touristinformation in Groß Leuthen (Gemeindeverwaltung) können Sie Eintrittsgutscheine für die Spreewaldtherme in Burg käuflich erwerben.
Wertgutscheine bekommen Sie nur auf Vorbestellung.
(Dauer: 2 Tage) – Bestellungen unter Tel.: 035471 851-13

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

Wasserversorgung in den heißen Sommermonaten

Sehr geehrte Kunden,
trotz der trockenen und warmen Wetterlage in letzten Monaten war die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des TAZ Dürrenhofe/Krugau gesichert. Es gab keine Einschränkungen in der Qualität des Wassers. Die benötigten Wassermengen konnten bis auf eine Störung uneingeschränkt gefördert werden. Der Wasserdruck war stabil.
Die in der Vergangenheit getätigten Investitionen an unseren 3 Wasserwerken haben sich gelohnt. Das Wasser ist für uns alle absolut wichtig. Dennoch ist eine Übernutzung der Wasserressourcen mit Abstand die größte Gefahr für die weltweite Wasserversorgung und die treibende Kraft der globalen Wasserkrise. Der Natur wird mehr Wasser entnommen, als sie bereitstellen kann. Wir bitten unsere Kunden sorgsam mit dieser Ressource umzugehen.

gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

Informationen zur Einleitung von Regenwasser in die Schmutzwasserkanalisation

Sehr geehrte Kunden,
vermehrt wurde in der letzten Zeit festgestellt, dass Hausbesitzer ihr Regenwasser – bewusst oder unbewusst – in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleiten. Gemäß der Abwassersatzung § 5 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau ist geregelt, welche Abwässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden dürfen und welche nicht. Insbesondere heißt es im § 5 Abs. 7 „Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes besteht ein Trennsystem, d. h. Niederschlagswasser wird nicht mit Fäkalien und anderen Abwässern gemeinsam abgeleitet."
Das Einleiten von Fremdwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt, kann dies mit einem Bußgeld von 1.000,00 € geahndet werden (nach § 18 Abs. 2 der Abwassersatzung).
Aus diesem Grund werden die Mitarbeiter des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau zukünftig Kontrollen, unter anderem mit einer Nebelmaschine, vornehmen.

gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Deutsche Rentenversicherung

Versichertenberaterin Frau Schiela

Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat, von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide.
Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!
Telefonisch können Sie Frau Schiela unter der 03546 3509 erreichen.

Achtung!!!!!

Liebe Seniorinnen und Senioren,
die Restzahlung von 24,00 € für die Teilnehmer der diesjährigen Busfahrt am 11.09. bzw. 19.09.2019 ist bitte bis zum 10.08.2019 an die Ortsverantwortlichen zu entrichten.

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Märkische Heide

Traditionelles Fußballcamp wieder ein voller Erfolg (B- und C-Junioren)

Das alljährliche Fußballcamp des FSV Groß Leuthen/Gröditsch 1990 e. V. war auch in diesem Jahr wieder ein voller Erfolg. Die begrenzten Plätze waren schnell ausgebucht. Die B- und C-Junioren sind nicht nur im Fußball spielen schon sehr routiniert, sondern auch darin, sich ein paar schöne Tage ohne Eltern zu machen.
Die Saison war lang. Deshalb hatte sich der langjährige Camp-Organisator und Nachwuchstrainer Haiko Reiche dieses Mal etwas anderes als nur einen vollen Trainingsplan ausgedacht. Erlebnispädagogik stand dieses Mal im Mittelpunkt für die 15- bis 17-jährigen Mädels und Jungs.

Der Trainer, der derzeit seine Ausbildung zum Erzieher absolviert, hatte viele Spiele und Übungen vorbereitet, um die Truppe noch enger zusammenzuschweißen. Unter anderem stand auch ein gemeinsamer Ausflug zum Saisonfinale der 1. und 2. Männermannschaften des FSV in Groß Leuthen auf dem Programm. Hier hatten die Nachwuchskicker ihr Ziel quasi direkt vor Augen. Denn in wenigen Jahren werden die ersten von ihnen im Ligabetrieb bei den Herren mitmischen.
Ein bisschen Tradition durfte natürlich nicht fehlen. So wurden die Tage kurzweilig durch verschiedene Fußballspiele. Auch das alljährliche Fußballtennisturnier sorgte bei den Teilnehmern wieder für Spaß. Nach einer Abkühlung im See wurden am Abend die Sieger des Turniers gekürt. Das Team „Kater mit C", bestehend aus Lukas K. und Marius B., holte sich dieses Mal den begehrten Pokal.
Am letzten Tag erwartete die Jugendlichen noch ein echtes Highlight. Gleich nach dem Frühstück machten sich alle auf den Weg nach Cottbus. Dort angekommen war unser Nachwuchs zunächst Zuschauer beim Training des Teams vom FC Energie Cottbus. Anschließend erfüllten die Profis Fotos und Autogrammwünsche. Im Anschluss daran, ging es in den Cottbuser Tierpark, zum Burger-Essen und in den Fan Shop des FC Energie – ein rundum gelungenes Unterhaltungsprogramm.
Das Fußballcamp 2019 der B- und C-Junioren klang schließlich mit einem gemütlichen Grillabend aus.
Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle Haiko Reiche vom FSV Groß Leuthen/Gröditsch 1990 e. V. und Mario Matschke von Eintracht Wittmannsdorf, die wieder einmal einen Teil ihres Urlaubs zu Gunsten unseres Nachwuchses in Guhlen verbrachten und sich um die gesamte Organisation und den reibungslosen Ablauf des Camps kümmerten. Vielen Dank auch an unseren alljährlich sehr guten Gastgeber von JO's Ferienhof in Guhlen.

Fußballcamp 2019 – Die Zweite (F-/E-/D-Junioren)

Während sich die Großen in die Ferien verabschiedeten, wurde der Staffelstab des Fußballcamps direkt an die Jüngsten weitergegeben. Für viele der rund 30 Teilnehmer des zweiten Camps war es das erste dieser Art.
Dementsprechend waren die Aufregung und die Erwartungen groß. Dieses Mal wurde Haiko Reiche von Miriam Pfennig aus Dürrenhofe und Sophie Jauernig aus Krugau unterstützt. Die beiden jungen Frauen sind ebenfalls im sozialen Bereich tätig und waren damit die ideale Besetzung für das Camp. Nachdem alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Zimmer erobert hatten, wurden sie offiziell begrüßt und erhielten ihr Fußballcamp-Shirt. Schließlich wurde das Trainingscamp mit einem kleinen Fußballturnier eingeläutet.
Nach dem Turnierende waren alle sichtlich von der Hitze gebeutelt. Zum Ausklang führte ein kleiner Spaziergang zum örtlichen Damwild-Gehege. Hier freuten sich die Tiere über das mitgebrachte Brot der Juniorinnen und Junioren.
Auch einer der heißesten Tage des Jahres fiel in die Campzeit. Kurzerhand wurde das Motto dem Wetter angepasst und es hieß Wasserball statt Fußball. Jegliche Spiele wurden mit Abkühlungen durch den Wasserschlauch kombiniert. Den Höhepunkt bildete die abschließende Wasserschlacht der Kinder gegen ihre Betreuer.
Am darauffolgenden Tag stieß der langjährige Nachwuchstrainer und Routinier Carsten Reinhardt zum Camp dazu. Er hatte verschiedene Fußballstationen vorbereitet, an denen die 6- bis 14-Jährigen ihr Können unter Beweis stellen konnten. Auch der Abend stand ganz im Zeichen des Fußballs.
Vor dem Bildschirm versammelten sich alle, um das Spiel der deutschen U21 Nationalmannschaft zu schauen. Doch Feierabend war auch danach noch nicht.
Mit einem kleinen Nachtturnier wollten die Betreuer wohl sicher gehen, dass auch alle wirklich gut schlafen. Nach einem letzten gemeinsamen Frühstück reisten alle Campteilnehmer mit vielen schönen Erinnerungen wieder ab.
Haiko Reiches Fazit der diesjährigen Camps: „Es waren für mich wieder anstrengende und schlaflose Tage, aber dafür umso ereignisreicher für die Kinder und Jugendlichen. Seit Jahren haben wir bei JO's Ferienhof optimale Bedingungen für unsere Fußballcamps. Auch 2019 war wieder ein voller Erfolg in allen Altersklassen. Und für alle, die nicht genug bekommen ... Die Termine für 2020 sind in Guhlen bereits gebucht."

Heimspielplan FSV Groß Leuthen/Gröditsch 1990 e. V.

Datum	*Heim*	*Gast*	*Anstoß*	*Ort*
Samstag, 10.08. *Kreispokal*	**FSV I**	SV Lok Calau	15.00 Uhr	Groß Leuthen
Sonntag, 18.08.	**FSV II**	Sonnewalde II	15.00 Uhr	Groß Leuthen
Samstag, 24.08.	**FSV I**	FC Sängerstadt	15.00 Uhr	Groß Leuthen
Sonntag, 25.08. *Kreispokal*	**SG C****	SpG Lok Calau/SV Calau/BW Vetschau	10.00 Uhr	Groß Leuthen
Freitag, 30.08.	**FSV AH**	Vetschau	18:30 Uhr	Groß Leuthen
Sonntag, 01.09.	**FSV II**	Raddusch	15.00 Uhr	Groß Leuthen

** Unsere C-Junioren spielen in dieser Saison als SG Goyatz/Groß Leuthen.

Der Start der neuen Saison steht kurz bevor.

Alle Testspieltermine und kurzfristige Informationen finden sich auf der Facebookseite des FSV Groß Leuthen/Gröditsch.

Dorffest & 85 Jahre Freiwillige Feuerwehr Krugau

am 10. August 2019

Beginn 15.00 Uhr

Kaffee und Kuchen
musikalische Unterhaltung
mit dem Spielmannszug „ die Oldies“
Hüpfburg
Kegeln
Tombola
Schwein am Spieß
Disco mit DJ Jens

Kuschkower Dorffest

Am 17. August 2019 findet im Kuschkower Dorfanger unser jährliches Dorffest statt.
Beginn 14.00 Uhr
Ab 15.00 Uhr spielen zu Kaffee und Kuchen die „Spreetaler Blasmusikanten“

Über den Tag verteilt:
- Gezapftes und Gegrilltes
- Bogenschießen
- Spielwiese und Kinderschminken
- Hüpfburg

Am Abend: Disco mit DJ Jens

Wir freuen uns auf einen schönen Tag mit euch!

der Kuschkower Ortsbeirat

Voranzeige

„Der Vogel fliegt, der Fisch schwimmt, in Dollgen läuft's"

Dollgener Jedermann-Lauf
Samstag, 7. Sep. 2019, um 13 Uhr am Dorfanger
Lauf über 5 km oder 10 km am Dollgener See entlang und in schöner Natur.

Anmeldungen unter:
hirschle@dollgener-see.de oder 0172 3446863

Haus der Generationen

Klein Leuthener Weg 8
15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen
Tel. 035471 809458, Handy 0151 54409013
E-Mail: hdg.mh@drk-flaeming-spreewald.de
SOZIALE Drehscheibe – für ein MITEINANDER in der Märkische Heide

Montag	mobile Sprechstunde
09.30 – 11.00 Uhr	**Krabbelgruppe** mit PEKiP (begleitetes Gruppenangebot für Eltern und ihr Baby im ersten Jahr) Anmeldung erforderlich
18.00 - 19.00 Uhr	**Bauch, Beine, Po**
Dienstag	
08.45 - 09.30 Uhr	**Reha Sport** in der Turnhalle Groß Leuthen
09.30 - 12.00 Uhr	**CreativZeit/gemütlicher Rentnertreff** wechselweise Malkurs, Fotokurs und Nähkurs

Jeden letzten Dienstag kochen wir gemeinsam ab 10.00 Uhr Mittag.

09.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr	**Offener Treff**
14.00 - 17.00 Uhr	**JuniorClub** (Hausaufgabenbetreuung, Internet, gem. Basteln)
Mittwoch	
09.30 - 11.30 Uhr	**Computerkurs für Anfänger**
10.00 - 11.00 Uhr	**Yoga**
09.30 - 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr	**Offener Treff**
14.00 - 15.00 Uhr	**FIT für die (Ur) Enkel** – Balance und Kraft gegen Stürze
14.00 - 16.00 Uhr	**Computerkurs**
14.00 - 17.00 Uhr	**Spielenachmittag**
14.00 - 17.00 Uhr	**JuniorClub**
17.30 - 18.30 Uhr	**Pilates**
18.30 - 19.30 Uhr	**Pilates**
17.30 - 19.00 Uhr	**Fitnessraum** Offenes Angebot für Jugendliche
Donnerstag	
09.00 - 10.30 Uhr	**Fit im Alltag** Walking, Fitness, Koordinationstraining
09.30 - 12.00 Uhr	**Offener Treff**
17.30 - 18.30 Uhr	**Idigo Qi Gong**
Freitag	**mobile Sprechstunde**
17.30 - 19.00 Uhr	**Hallensport in der Turnhalle** Offenes Angebot für Jugendliche
17.30 - 19.00 Uhr	**Hatha Joga**
Sonntag	
15.00 – 18.00 Uhr	**Familiensport in der Turnhalle Groß Leuthen** (nur mit Anmeldung)

NEUE ANGEBOTE im Aufbau

Sport bewegt
Wir, vom Haus der Generationen, möchten ab September/Oktober Sportgruppen für Senioren in den Ortsteilen aufbauen. In den Sportgruppen soll nicht nur der Sport an erster Stelle stehen, sondern auch Geselligkeit, in Kontakt kommen mit anderen und gemeinsame Erlebnisse. Durch dieses Angebot soll die Vereinsamung im Alter vorgebeugt werden. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung oder wenden Sie sich an die Kümmerer in den Ortsteilen.

Digitaler Kompass
Wir möchten den Senioren die Welt der digitalen Medien erklären, damit sie diese für die persönliche Lebensgestaltung nutzen können. Dazu gehört Videotelefonie mit den Enkelkindern, Fahrkarten der deutschen Bahn günstig online kaufen, Reisen bequem von zu Hause buchen, Internet als Informationsquelle nutzen, online Einkaufen und Onlinebanking (Bankgeschäfte).
Weitere Teilnehmer und Kursleiter werden gesucht ab September.

Aufruf an alle einheimischen Künstler (Malerei, Fotografie ...)
Für unsere Galerie (Versammlungsraum) im Haus der Generationen suchen wir Künstler die Ihre Werke ausstellen möchten.
Info und Anmeldungen im Haus der Generationen.

Weitere Termine:

Blutspende:	27.08.2019 von 15.30 bis 19.00 Uhr
Veranstaltung:	02.09.2019, 10.00 Uhr Betreuungsdienst und Pflegestützpunkt
Vorankündigung:	05.10.2019 Tag der offenen Tür

Trödelmärkte 2019

Scheunensommer Groß Leuthen

an der Scheune – nahe der Sparkasse

Jeden letzten Sonntag von März bis Oktober
10 – 16 Uhr
25. August
29. September
27. Oktober
Anmeldungen bitte unter
0151 11965847
scheunensommer@gmx.de

Anzeigen